



Infoblatt: Was passiert mit dem Eigenheim bei Scheidung oder Tod?

Wie das Eigenheim im Scheidungs- oder Todesfall zwischen den Eheleuten aufgeteilt wird, hängt von der Eigentumsform, vom Güterstand und vom Anteil jeder Seite am Eigenkapital ab. Die meisten Ehepaare leben im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (siehe Kasten nächste Seite) und haben ihr Eigenheim im Miteigentum erworben. Oft stammen die Mittel einerseits aus Vermögen, das in die Ehe gebracht wurde, oder einem Erbvorbezug, einer Erbschaft (Eigengut), und andererseits aus Lohn, der während der Ehe angespart wurde (Errungenschaft). Diese Anteile müssen auseinanderdividiert werden.

- Bei einer **Scheidung** wird die Liegenschaft zum aktuellen Verkehrswert zwischen den Ex-Eheleuten aufgeteilt: Jede Seite hat Anrecht auf den Anteil, den sie beim Kauf aus ihrem Eigengut beisteuerte. Vom Kapital, das aus der Errungenschaft der Eheleute stammte, erhält – sofern nichts anderes vereinbart wurde – jede Seite die Hälfte. Vermögenswerte, von denen nicht klar ist, wem sie gehören, gelten ebenfalls als Errungenschaft, werden also hälftig geteilt. Hat die Liegenschaft seit dem Kauf an Wert gewonnen, wird auch dieser Mehrwert gemäss den Anteilen von Eigengut und Errungenschaft unter den Ex-Eheleuten aufgeteilt. Wird das Eigenheim nicht verkauft und will zum Beispiel die Frau mit den Kindern darin wohnen bleiben, muss sie ihren Ex-Mann auszahlen.
- Auf dieselbe Art wird die Liegenschaft auch im **Todesfall** aufgeteilt. Stirbt beispielsweise die Frau, gehören dem Witwer (oder der Witwe) vorab sein Eigengut sowie sein Anteil an der gemeinsamen Errungenschaft. In den Nachlass fallen das Eigengut der Verstorbenen und ihr Anteil an der Errungenschaft. An diesem Nachlass ist der Witwer erbrechtlich beteiligt. Er kann auch verlangen, dass ihm das gemeinsame Eigenheim ganz zugeteilt wird – wobei er die anderen Erbeninnen und Erben auszahlen muss.

Mit einem Ehevertrag, der die güterrechtlichen Aspekte regelt, sowie einem Erbvertrag oder Testament für die erbrechtlichen Fragen können Eheleute eigene Vorkehrungen treffen. Sie können zum Beispiel vereinbaren, dass im Todesfall die ganze gemeinsame Errungenschaft der überlebenden Seite zufällt. Das empfiehlt sich vor allem dann, wenn der grösste Teil des ehelichen Vermögens gemeinsam erarbeitet wurde und nur kleine oder gar keine Eigengüter vorhanden sind. Dann fällt in den Nachlass, der mit den anderen Erben und Erbeninnen geteilt werden muss, nur wenig und die Chance ist gross, dass der hinterbliebene Ehepartner, die Ehepartnerin das Eigenheim behalten kann.

Tipp

Ehe- und Erbverträge müssen durch einen Notar öffentlich beurkunden werden. Lassen Sie sich von ihm beraten.

In Zusammenarbeit mit

Beobachter

Die Errungenschaftsbeteiligung

Wenn Sie – wie die weitaus meisten Ehepaare in der Schweiz – keinen Ehevertrag abgeschlossen haben, gilt für Sie der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Dabei wird zwischen dem Eigengut jedes Ehepartners sowie der Errungenschaft jeder Seite unterschieden:

- **Eigengut**

- Vermögenswerte, die jede Seite in die Ehe eingebracht hat
- Erbschaften, Erbvorbezüge und Schenkungen, die eine Seite während der Ehe erhält
- Genugtuungsansprüche
- Gegenstände des persönlichen Gebrauchs (Kleider, Schmuck, Hobbyausrüstung)

- **Errungenschaft**

- Vermögen, das während der Ehe erarbeitet wird (Lohn, Pensionskassengelder, AHV-Rente, Arbeitslosentaggeld)
- Erträge aus dem Eigengut
- Genugtuungsansprüche

Während der Ehe ist jede Seite selber verantwortlich für ihr Vermögen; sie muss aber angemessene Beiträge an den Familienunterhalt leisten (eheliche Beistandspflicht). Die Aufteilung in Eigengut und Errungenschaft kommt erst bei einer Scheidung oder beim Tod des Partners, der Partnerin zum Tragen. Dann erhält in der sogenannten güterrechtlichen Auseinandersetzung jede Seite ihr Eigengut sowie – sofern nicht in einem Ehevertrag etwas anderes vereinbart wurde – die Hälfte der gemeinsamen Errungenschaft.